

26.06.87

V - Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Achtes Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 20. Sitzung am 25. Juni 1987 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß) - Drucksache 11/538 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung
des Soldatenversorgungsgesetzes
- Drucksachen 11/286, 11/307 -

mit der Maßgabe, daß

1. in Artikel 1 Nr. 10 in § 86 a Abs. 1 und 2 die Worte "mehr als" durch das Wort "mindestens" ersetzt werden und in Abs. 1 Nr. 2 folgender Satz angefügt wird:
"Für Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von zwei Jahren wird der Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe auf 156 Tage begrenzt.",
2. nach Artikel 1 folgender Artikel 1 a eingefügt wird:

"Artikel 1 a Übergangsvorschrift

Hat sich der ehemalige Soldat auf Zeit innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 2 Abs. 1 beim zuständigen Arbeitsamt persönlich für eine Zeit nach dem 31. Dezember 1986 arbeitslos gemeldet und Leistungen nach § 86 a des Soldatenversorgungsgesetzes beantragt, so gelten diese Anspruchsvoraussetzungen des Arbeitsförderungsgesetzes vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit an als erfüllt; die Voraussetzungen des § 103 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes, deren Erfüllung von einer Entscheidung des Arbeitslosen abhängt, gelten als erfüllt, soweit der Arbeitslose darlegt, daß er diese Voraussetzungen bei Kenntnis dieses Gesetzes erfüllt hätte.",

Fristablauf: 17.07.87

Erster Durchgang: Drs. 135/87

- 2 -

3. Artikel 2 folgende Fassung erhält:

"Artikel 2
Inkrafttreten"

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1, 10 bis 12, 14 und 15 sowie Artikel 1 a treten mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft."

im übrigen unverändert angenommen.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Achten Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 579. Sitzung am 10. Juli 1987 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 25. Juni 1987 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 i. V. m. Artikel 106 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.